



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 10/84

10.09.1984

Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund	Seite 1
Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studentenschaft der Universität Dortmund	Seite 24
Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte an der Universität Dortmund	Seite 34

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Aufgrund von § 71 Abs. 6 i.V.m. § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV NW S. 165), hat das Rektorat der Universität Dortmund mit Beschlüssen vom 28.3., 11.4. und 17.8. 1984 die Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund erlassen. Sie wird hiermit gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 3 WissHG veröffentlicht.

Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund
vom 4. September 1984

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Die Studentenschaft
 - § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 4 Organe der Studentenschaft

- II. Abschnitt: Die Organe der Studentenschaft
 - 1. Das Studentenparlament
 - § 5 Aufgaben
 - § 6 Zusammensetzung und Wahl
 - § 7 Amtszeit
 - § 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
 - § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenparlaments
 - § 10 Präsidium des Studentenparlaments
 - § 11 Aufgaben des Präsidiums
 - § 12 Ausschüsse
 - § 13 Auflösung des Studentenparlaments
 - § 14 Geschäftsordnung
 - 2. Der Allgemeine Studentenausschuß
 - § 15 Aufgaben
 - § 16 Zusammensetzung und Amtszeit
 - § 17 Wahl
 - § 18 Rücktritt und konstruktives Mißtrauensvotum
 - § 19 Besondere Verfahrensregelungen für den Allgemeinen Studentenausschuß

- III. Abschnitt: Urabstimmung
 - § 20 Urabstimmung

- IV. Abschnitt: Die Fachschaften
- § 21 Fachschaften
 - § 22 Aufgaben
 - § 23 Organe der Fachschaft
 - § 24 Der Fachschaftsrat
 - § 25 Die Fachschaftsvollversammlung
 - § 26 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung
- V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 27 Grundsätze
 - § 28 Beiträge
 - § 29 Haushaltsjahr
 - § 30 Haushaltsplan
 - § 31 Beratung des Haushaltsplanes
 - § 32 Beauftragung weiterer Referenten
 - § 33 Kassenprüfung
 - § 34 Rechnungslegung
 - § 35 Haushaltsausschuß
- VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften
- § 36 Ausscheiden von Mitgliedern der Organe und Gremien
 - § 37 Aufgaben der Vorsitzenden und Sprecher der Organe und Gremien
 - § 38 Verfahrensregeln für die Organe und Gremien
 - § 39 Wahlen
 - § 40 Öffentlichkeit
- VII. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen
- § 41 Zweit- und Gasthörer
 - § 42 Ergänzungsordnungen
 - § 43 Veröffentlichung
 - § 44 Satzungsänderung
- VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 45 Übergangsbestimmungen und Außerkräfttreten von Vorschriften
 - § 46 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Die Studentenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studenten der Universität Dortmund bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Dortmund.
- (3) Sie ordnet und verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität Dortmund und dieser Satzung selbst. Gesetzliche Regelungen gelten für die Studentenschaft der Universität Dortmund im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nur insoweit unmittelbar, als diese Satzung keine besondere Regelung trifft oder zuläßt.
- (4) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (5) Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studentenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studentenschaft beizutreten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Dortmund und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Hochschule,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 4. Unterstützung der Studenten in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft,
 5. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 6. Förderung kultureller und sportlicher Interessen ihrer Mitglieder,
 7. Pflege überörtlicher und internationaler Studentenbeziehungen,
 8. Vertretung der Studentenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Universität Dortmund.

- (2) Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studentenschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studentenparlament und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat. Es hat das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studentenausschuß. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studentenparlament und an den Allgemeinen Studentenausschuß bzw. in seiner Fachschaft an den Fachschaftsrat zu richten. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des Allgemeinen Studentenausschusses und des Studentenparlaments bzw. die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (4) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder der Studentenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (6) Die Mitglieder der Studentenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache des Gegenstandes ergibt.
- (7) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studentenschaft

Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament (SP) und
2. der Allgemeine Studentenausschuß (AStA).

II. Abschnitt: Die Organe der Studentenschaft

1. Das Studentenparlament

§ 5 Aufgaben

(1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Es bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 42) zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
5. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses, seinen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses (Referenten) zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden,
7. die Mitglieder der Ausschüsse des Studentenparlaments zu wählen,
8. die Vertreter der Studentenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Universität Dortmund und des Studentenwerks zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Studentenparlament besteht aus 51 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung.

- (2) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Studentenschaft bildet mehrere Wahlkreise. Gewählt wird nach Wahllisten. Jeder Wähler hat eine Stimme; mit ihr wählt er einen Kandidaten einer Wahlliste im Wahlkreis und, falls der Kandidat sich auf einer Wahlliste bewirbt, die einer universitätsweiten Ausgleichsliste angehört, diese. Die Anzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze beträgt vorbehaltlich von Abweichungen infolge des Wahlverfahrens 41 Sitze, die auf die Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der jeweils Wahlberechtigten nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden. Die auf die Wahlkreise verteilten Sitze werden sodann auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen ebenfalls nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. 10 weitere Sitze werden als Ausgleichsmandate wahlkreisübergreifend entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anrechnung der in den Wahlkreisen errungenen Sitze verteilt.
- (4) Die Mitglieder des Studentenparlaments gehören dem Studentenparlament für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des neuen Studentenparlaments beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung.
- (2) Die Amtszeit des alten Studentenparlaments endet am vorangehenden Tag.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studentenparlament aus:
 1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Wahl in den Allgemeinen Studentenausschuß und
 3. durch Ausscheiden aus der Studentenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenparlaments

Die Mitglieder des Studentenparlaments haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studentenausschusses dessen schriftliche Unterlagen einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses eingesehen werden.

§ 10 Präsidium des Studentenparlaments

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- (2) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit beschließt das Studentenparlament die Zahl der Stellvertreter und wählt mit der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Erhält einer der Vorgesprochenen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Studentenparlaments verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende hat das Studentenparlament mindestens viermal im Semester einzuberufen. Er muß es ferner unverzüglich einberufen,
 1. wenn 1/5 der satzungsmäßigen Mitglieder oder
 2. der Allgemeine Studentenausschuß
 es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Das Studentenparlament bildet als ständigen Ausschuß den Haushaltsausschuß. Es kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse einrichten.

- (2) Der Haushaltsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern der Studentenschaft, die weiteren Ausschüsse aus höchstens 10 Mitgliedern der Studentenschaft, die weder dem Allgemeinen Studentenausschuß noch dem Präsidium des Studentenparlaments angehören dürfen.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen. Für Nachwahlen von Ausschußmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Das Studentenparlament wählt mit der satzungsmäßigen Mehrheit seiner Mitglieder die Mitglieder der Ausschüsse. Erhält einer der Vorgeschlagenen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist einer der Vorgeschlagenen auch im dritten Wahlgang nicht gewählt, hat die Gruppe, der nach Abs. 3 der Sitz zusteht, das Recht, einen weiteren Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Erhält auch dieser im dritten Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit, bestimmt die Gruppe, der der Sitz zusteht, das Ausschußmitglied. Die jeweils für einen Wahlvorschlag möglichen max. drei Wahlgänge sind in einer Sitzung des Studentenparlaments durchzuführen.
- (5) Der Wahlausschuß ist ein Ausschuß des Studentenparlaments. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Jeder Ausschuß wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung des Studentenparlaments gilt sinngemäß für die Ausschüsse, solange sich diese keine eigene geben. Für den Wahlausschuß bleibt Absatz 5 Satz 2 unberührt.
- (7) Die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des Studentenparlaments.

§ 13 Auflösung des Studentenparlaments

- (1) Der Vorsitzende des Studentenparlaments muß das Studentenparlament auflösen, wenn das Studentenparlament dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder beschließt.
- (2) Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Allgemeine Studentenausschuß

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft.
Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. Der AStA hat auf jeder Sitzung des Studentenparlaments einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studentenparlaments die laufenden Geschäfte der Studentenschaft.
- (3) Der Sprecher vertritt den Allgemeinen Studentenausschuß. Er wird von dem stellvertretenden Sprecher vertreten.
- (4) Der Sprecher des Allgemeinen Studentenausschusses erläßt Richtlinien für die Tätigkeit der Referenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sollen bei Sitzungen des Studentenparlaments anwesend sein.
- (6) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, dem Studentenparlament, seinen Ausschüssen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (7) Der Allgemeine Studentenausschuß hat seine für die Studentenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Studentenparlaments durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studentenschaft innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen.

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind:
 1. der Sprecher,
 2. der stellvertretende Sprecher,
 3. der Finanzreferent und
 4. die weiteren Referenten, deren Zahl und Aufgabengebiete vom Sprecher mit Zustimmung des Studentenparlaments geregelt werden.
- (2) Auf Vorschlag des Sprechers können mit Zustimmung des Studentenparlaments dem Allgemeinen Studentenausschuß Vertreter einzelner Gruppen der Studentenschaft mit beratender Stimme beigeordnet werden.
- (3) Für die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 7 entsprechend. Mit der Amtszeit des Sprechers endet auch die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die dem Allgemeinen Studentenausschuß nach Absatz 2 Beigeordneten. § 39 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 17 Wahl

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt das Studentenparlament einzeln die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nach § 16 Absatz 1 für die Dauer der Amtszeit des Studentenparlaments. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments. § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der 3. Wahlgang findet auf der nächstfolgenden Sitzung des Studentenparlaments statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahl des stellvertretenden Sprechers und der Mitglieder des AStA nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgt nach der des Sprechers. Das Studentenparlament kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahl der Referenten nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Wege der Blockwahl beschließen.
- (4) Wird ein Mitglied des Studentenparlaments in den Allgemeinen Studentenausschuß gewählt, so endet damit seine Mitgliedschaft im Studentenparlament. § 8 Absatz 2 findet Anwendung.

- (5) Bis zur Neuwahl eines Allgemeinen Studentenausschusses führt der bisherige Allgemeine Studentenausschuß die Geschäfte kommissarisch fort.

§ 18 Rücktritt und konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können jederzeit zurücktreten. Satz 1 gilt entsprechend für die dem Allgemeinen Studentenausschuß nach § 10 Abs. 2 Beigeordneten.
- (2) Die Abwahl eines Mitgliedes des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments möglich. Die Abwahl muß auf der Tagesordnung der Sitzung des Studentenparlaments stehen, die den Mitgliedern des Studentenparlaments mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muß. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments.

§ 19 Besondere Verfahrensregelungen für den Allgemeinen Studentenausschuß

- (1) Der Sprecher hat die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studentenausschusses ist dem Studentenparlament zur Kenntnis zu geben.

III. Abschnitt: Urabstimmung

§ 20 Urabstimmung

- (1) Das Studentenparlament hat in Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Nr. 1-3 - unbeschadet des Rechts des Allgemeinen Studentenausschusses zu Informationsveranstaltungen in diesen Fragen - eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft durchzuführen, wenn dies von 10 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft in schriftlicher Form beantragt wird.
- (2) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.

- (3) Die Urabstimmung ist innerhalb von 4 Vorlesungswochen nach Abgabe der Unterschriften unter Verwendung von Urnen an 4 aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das Studentenparlament bestimmt den Termin für den 1. Urabstimmungstag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in der vom Studentenparlament zu erlassenden Urabstimmungsordnung für die Durchführung der Urabstimmung gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die für die Wahlen zum Studentenparlament geltenden Regelungen über Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß. Die Urabstimmungsordnung regelt die näheren Einzelheiten, insbesondere die jeweils maßgeblichen Fristen.
- (4) Das Studentenparlament hat entsprechend dem Antrag gemäß Abs. 1 die zur Urabstimmung gestellte Frage zu beschließen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefaßte Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studentenschaft.
- (6) Die Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch Urabstimmung möglich.

IV. Abschnitt: Die Fachschaften

§ 21 Fachschaften

- (1) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
 1. Mathematik
 2. Physik
 3. Chemie
 4. Informatik
 5. Statistik
 6. Chemietechnik
 7. Maschinenbau (einschl. Lernbereich Naturwissenschaft/Technik)
 8. Elektrotechnik
 9. Raumplanung
 10. Bauwesen
 11. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 12. Pädagogik (Diplom-Pädagogik)
 13. Biologie

14. Sonderpädagogik
15. Sozialpädagogik
16. Hauswirtschaftswissenschaft
17. Theologie ev.
18. Theologie kath.
19. Anglistik
20. Germanistik (Deutsch, Lernbereich Sprache)
21. Geschichte
22. Journalistik
23. Geographie
24. Kunst
25. Musik
26. Sport
27. Textilgestaltung (einschl. Lernbereich Gestaltung)

- (2) Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studenten zu den Fachschaften nach Abs.1 richtet sich nach dem von dem Studenten gewählten 1. Studiengang. Der Student kann sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Rahmen der von ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft entscheiden.

§ 22 Aufgaben

Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studentenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Abteilung ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 zu vertreten. Dies sind insbesondere,

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. überörtliche und internationale Studentenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

§ 23 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR) und
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 24 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt die Satzung der Fachschaft. Er soll mit den studentischen Vertretern der entsprechenden Abteilungsversammlung bzw. des entsprechenden Fachbereichsrates sowie mit den Organen der Studentenschaft zusammenarbeiten.

- (2) Der Fachschaftsrat führt die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 25 Abs. 2 aus.
- (3) Die Fachschaftsräte sollen ihre Arbeit auf Fachschaftsräte-Konferenzen koordinieren.
- (4) Der Fachschaftsrat besteht je nach der Größe der Fachschaft aus höchstens neun Mitgliedern. Die weiteren Einzelheiten regelt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaftssatzung.
- (5) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 25 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
- (2) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat nur, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluß zugestimmt wird. Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlung an den Fachschaftsrat.
- (3) § 20 Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, daß der Fachschaftsrat den Termin für den 1. Urabstimmungstag bestimmt.

§ 26 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Fachschaftsräte und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.

- (2) Der Fachschaftsrat beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. Diese regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und von der nach Abs. 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.
- (3) Die Fachschaftssatzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Studentenparlaments. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14.12.1971 (GV NW S. 397), den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV NW S. 926) und der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) vom 2.4.1979 (GV NW S. 232), in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studentenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 28 Beiträge

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom Studentenparlament zu beschließende Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

§ 29 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studentenschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

§ 30 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes dürfen vom Studentenparlament nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" des Allgemeinen Studentenausschusses und des Studentenparlaments bekanntzumachen.

§ 31 Beratung des Haushaltsplanes

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuß vorzulegen. Der Haushaltsausschuß berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen detailliert Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. Sofort nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplanes dem Studentenparlament zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten beizufügen.
- (2) Das Studentenparlament berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (3) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 32 Beauftragung weiterer Referenten

Die Beauftragung weiterer Referenten mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse des Finanzreferenten nach § 7 Abs. 2 Satz 2 HWVO bedarf der Einwilligung des Sprechers des Allgemeinen Studentenausschusses.

§ 33 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Geschäftsführung des Kassenverwalters bestellt das Studentensparlament mindestens 2, höchstens 5 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder der Studentenschaft sein.
- (2) Die Prüfer bestimmen den Zeitpunkt der Kassenprüfung, der vorher nicht bekanntzugeben ist und so gewählt werden soll, daß der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Eine außerordentliche Prüfung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist.
- (3) Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden.
- (4) Bei Beginn der Prüfung haben die Prüfer den Istbestand der Kassen und Konten zu ermitteln. Der letzte Kontoauszug jedes Kontos ist unter Berücksichtigung der darin noch nachgewiesenen Beträge abzustimmen. Anschließend ist der Kassen Sollbestand zu ermitteln und dem Istbestand gegenüberzustellen. Es ist besonders zu prüfen, ob die Quittungsblöcke, Vordrucke für Schecks und Postschecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden, die eingegangenen Zahlungsmittel und angenommenen Schecks und Postschecks richtig behandelt und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt worden ist.
- (5) Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum, der von der Prüfung erfaßt wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muß.
- (7) Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuß zur Kenntnis zu geben.
§ 74 Abs. 5 Satz 4 und 5 WissHG gilt entsprechend.

§ 34 Rechnungslegung

- (1) Das vom Kassenverwalter innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellte Rechnungsergebnis hat der Sprecher des Allgemeinen Studentenausschusses unverzüglich dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Für die Beratung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 - 4 sinngemäß.
- (3) Das Studentenparlament berät und beschließt über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten.

§ 35 Haushaltsausschuß

- (1) Der Haushaltsausschuß hat folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 2. Stellungnahme zum Rechnungsergebnis,
 3. Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das Studentenparlament.
- (2) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Studentenparlament mitzuteilen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 36 Ausscheiden von Mitgliedern der Organe und Gremien

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien der Studentenschaft müssen Mitglieder der Studentenschaft gemäß § 1 Abs. 1 sein; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied aus der Studentenschaft der Universität Dortmund aus, so scheidet es auch gleichzeitig als Mitglied des Organs oder Gremiums aus.

- (2) Mitglieder von Organen und Gremien der Fachschaften müssen Mitglieder der jeweiligen Fachschaft sein. Scheidet ein Mitglied bei einer Fachschaft aus, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 37 Aufgaben der Vorsitzenden und Sprecher der Organe und Gremien

- (1) Der Vorsitzende bzw. Sprecher vertritt das jeweilige Organ oder Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus bzw. leitet sie weiter.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen,
 2. die Tagesordnung aufzustellen,
 3. die Sitzungen zu leiten,
 4. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums hinzuwirken.
- (3) Der Vorsitzende bzw. Sprecher beruft das Organ oder Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Organ oder Gremium ist einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 38 Verfahrensregeln für die Organe und Gremien

- (1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Das Organ oder Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bzw. Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muß in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlußfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 - 4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

- (3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben ist oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses hinzugezogen worden sind. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluß der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (5) Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen abweichend von Abs. 4 Satz 2 stets durch die Abgabe von Stimmzetteln. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlußfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und - wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt - durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses bzw. der Fachschaften bekanntzumachen.

- (8) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der jeweilige Vorsitzende bzw. Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Er hat dem Organ bzw. Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (10) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 39 Wahlen

- (1) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Satz 1 gilt entsprechend bei Rücktritt.
- (2) Wird die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Organs oder Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 40 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses, des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte sind in der Regel hochschulöffentlich. Es kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.

- (3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (4) In öffentlichen Sitzungen hat jedes Mitglied der Studentenschaft Rederecht.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluß von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

VII. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

§ 41 Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studentenschaft zu nutzen, Anfragen gem. § 3 Abs. 3 zu stellen und an öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien mit Rederecht teilzunehmen.

§ 42 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studentenparlament mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

1. Fachschaftsrahmenordnung,
2. Geschäftsordnung des Studentenparlaments,
3. Wahlordnungen für die Wahlen zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß und zu den Fachschaftsräten,
4. Urabstimmungsordnung,
5. Beitragsordnung der Studentenschaft.

§ 43 Veröffentlichung

Die Satzung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund zu veröffentlichen.

§ 44 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung der Studentenschaft muß auf mindestens zwei verschiedenen Sitzungen des Studentenparlaments behandelt werden; sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments und der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studentenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studentenschaft tritt die Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund in der Fassung vom 23.1.1974 (AM Nr. 33 vom 18.2.1974) außer Kraft.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Dortmund vom 28. März, 11. April und 17. August 1984.

Dortmund, den 4. Sept. 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

**FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG FÜR DIE FACHSCHAFTEN DER STUDENTENSCHAFT DER
UNIVERSITÄT DORTMUND**

Aufgrund von § 71 Abs. 6 i.V.m. § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. Nov. 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV.NW. S. 165), hat das Rektorat der Universität Dortmund mit Beschlüssen vom 28. März und 11. April 1984 die Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studentenschaft der Universität Dortmund erlassen. Sie wird hiermit veröffentlicht.

Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der
Studentenschaft der Universität Dortmund
vom 4. September 1984

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Abschnitt: Die Fachschaften
 - § 2 Fachschaftsgliederung
 - § 3 Aufgaben
 - § 4 Organe der Fachschaft
- III. Abschnitt: Organe der Fachschaft
 - 1. Der Fachschaftsrat
 - § 5 Aufgaben des Fachschaftsrats
 - § 6 Zusammensetzung
 - § 7 Wahl
 - § 8 Amtszeit
 - § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
 - § 10 Funktionsträger
 - § 11 Aufgaben des Sprechers
 - § 12 Verfahren
 - 2. Fachschaftsvollversammlung
 - § 13 Fachschaftsvollversammlung
 - § 14 Fachschaftsurabstimmung
- IV. Abschnitt: Die Fachschaftssatzung
 - § 15 Fachschaftssatzung
- V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - § 16 Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften
 - § 17 Finanzreferent
 - § 18 Kassen- und Rechnungsprüfung
- VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - § 19 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung
 - § 20 Übergangsbestimmung
 - § 21 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachschaftsrahmenordnung regelt auf der Grundlage des WissHG und der Satzung der Studentenschaft vom 4.9.1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr.10 /84 vom 10.9.84) die Grundzüge des Fachschaftsrechts für die Fachschaften der Studentenschaft der Universität Dortmund.

II. Abschnitt: Die Fachschaften

§ 2 Fachschaftsgliederung

(1) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Informatik
5. Statistik
6. Chemietechnik
7. Maschinenbau (einschl. Lernbereich Naturwissenschaft/Technik)
8. Elektrotechnik
9. Raumplanung
10. Bauwesen
11. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
12. Pädagogik (Diplom-Pädagogik)
13. Biologie
14. Sonderpädagogik
15. Sozialpädagogik
16. Hauswirtschaftswissenschaft
17. Theologie ev.
18. Theologie kath.
19. Anglistik
20. Germanistik (Deutsch, Lernbereich Sprache)
21. Geschichte
22. Journalistik
23. Geographie
24. Kunst
25. Musik
26. Sport
27. Textilgestaltung (einschl. Lernbereich Gestaltung)

(2) Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studenten zu den Fachschaften nach Abs. 1 richtet sich nach dem von dem Studenten gewählten 1. Studiengang. Der Student kann sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Rahmen der von ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft entscheiden.

§ 3 Aufgaben

Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studentenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Abteilung ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 der Satzung der Studentenschaft zu vertreten. Dies sind insbesondere,

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. überörtliche und internationale Studentenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR) und
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

III. Abschnitt: Organe der Fachschaft

1. Der Fachschaftsrat

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er beschließt die Satzung der Fachschaft. Er soll mit den studentischen Vertretern der entsprechenden Abteilungsversammlung bzw. des entsprechenden Fachbereichsrates sowie mit den Organen der Studentenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Der Fachschaftsrat führt die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (3) Die Fachschaftsräte sollen ihre Arbeit auf Fachschaftsrätekongressen koordinieren.

- (4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist dem Studentenparlament zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Fachschafts-satzung bestimmt die Größe des Fachschaftsrats unter Berücksichtigung der Aufgaben der Fachschaft und der Zahl der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Bis zum Erlaß einer Fachschaftssatzung legt das Studentenparlament die Größe des Fachschaftsrats der jeweiligen Fachschaft nach Maßgabe des Abs. 1 fest.

§ 7 Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.
- (2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Gewählt wird nach Wahllisten. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten abgibt, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der der Kandidat vorgeschlagen ist. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft nach § 1 Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrats gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des neuen Fachschaftsrats beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung.
- (2) Die Amtszeit des alten Fachschaftsrats endet am vorangehenden Tag.

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
1. Durch Niederlegung des Mandats und
 2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.
- (3) § 39 der Satzung der Studentenschaft ist anzuwenden.

§ 10 Funktionsträger

- (1) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Fachschaftsrat mit der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln den Sprecher, den stellvertretenden Sprecher und den Finanzreferenten. Erhält einer der Vorgesprochenen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der dritte Wahlgang findet auf der nächstfolgenden Sitzung des Fachschaftsrats statt.
- (2) Der Fachschaftsrat kann nach Maßgabe der Fachschaftssatzung weitere Aufgabenbereiche bilden und zur Wahrnehmung im Rahmen der Beschlüsse des Fachschaftsrats an aus seiner Mitte einzeln gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats übertragen. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Sprechers

- (1) Der Sprecher des Fachschaftsrats vertritt den Fachschaftsrat. Er führt die Beschlüsse des Fachschaftsrats aus, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Finanzreferenten oder der nach § 11 Abs. 2 Gewählten fallen. Er wird von dem stellvertretenden Sprecher vertreten.

- (2) Die weiteren Aufgaben des Sprechers bestimmen sich nach § 37 der Satzung der Studentenschaft.

§ 12 Verfahren

- (1) Für die Einberufung und Beschlußfassung des Fachschaftsrats gilt § 38 Abs. 1 - 9 der Satzung der Studentenschaft. § 19 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft gilt entsprechend.
- (2) Das Nähere zum Verfahren regelt die Fachschaftssatzung.

2. Fachschaftsvollversammlung

§ 13 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
- (3) Der Sprecher des Fachschaftsrats leitet die Fachschaftsvollversammlung und nimmt die Aufgaben eines Vorsitzenden wahr. Die Mitglieder des Fachschaftsrats nehmen an der Fachschaftsvollversammlung teil.
- (4) § 38 Abs. 1, Abs. 3-5 und Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Studentenschaft ist anzuwenden.
- (5) Der Sprecher hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Er hat nach Vorliegen der Unterschriften innerhalb von 2 Vorlesungswochen mit einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Abstimmungsfrage ersichtlich sein muß, zur Fachschaftsvollversammlung einzuladen. Die Einladung muß einen Hinweis auf Absatz 6 enthalten. Die Einladung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch Bekanntmachung an den "Schwarzen Brettern" der Fachschaft; der Fachschaftsrat kann ergänzend eine Bekanntgabe durch Flugblätter beschließen.

- (6) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat nur, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführter schriftlichen Abstimmung (Fachschaftsurabstimmung - § 14) mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluß zugestimmt wird. Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen an den Fachschaftsrat.

§ 14 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Der Fachschaftsrat hat innerhalb von 4 Vorlesungswochen nach der Fachschaftsvollversammlung eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern der Fachschaft (Fachschaftsurabstimmung) über die Beschlußfassung auf der Fachschaftsvollversammlung durchzuführen.
- (2) Die Fachschaftsurabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Fachschaftsurabstimmung ist unter Verwendung von Urnen an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Der Fachschaftsrat bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in der vom Studentenparlament erlassenen Urabstimmungsordnung, die für die Fachschaftsurabstimmung entsprechend gilt, für die Durchführung der Urabstimmung gesetzten Fristen eingehalten werden können.
- (4) Die Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch Urabstimmung möglich.

IV. Abschnitt: Die Fachschaftssatzung

§ 15 Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung, soweit nicht die Satzung der Studentenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen entgegenstehen.

- (2) Die Fachschaftssatzung regelt nach Maßgabe dieser Fachschaftsrahmenordnung die näheren Einzelheiten der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Fachschaftsräte und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften sowie der Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats in mindestens zwei Lesungen beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Studentenparlaments; die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- (4) Die Fachschaftssatzung ist innerhalb der Fachschaft durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Fachschaft bekanntzugeben.

V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 16 Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften

- (1) Die Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushalt der Studentenschaft veranschlagt und entsprechend ausgewiesen. Sie sind unverzüglich nach Feststellung des Haushaltsplans bereitzustellen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) vom 2. April 1979 (GV.NW S. 232) und etwaiger vom Studentenparlament hierzu ergangener Regelungen.

§ 17 Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent ist innerhalb des Fachschaftsrats nach Maßgabe der Beschlüsse des Fachschaftsrats für die Bewirtschaftung der der Fachschaft zugewiesenen Mittel zuständig. Er bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgaben der §§ 7, 8 und 15 Abs. 2 Satz 2 - 4 HWVO.
- (3) Der Finanzreferent stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis für die Fachschaft auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Zuweisungen aus dem Haushalt der Studentenschaft, der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie dem sich daraus ergebenden Überschuß oder Fehlbetrag.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Geschäftsführung des Finanzreferenten bestellt der Fachschaftsrat drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Fachschaftsrats sein dürfen; sie müssen nicht Mitglied der Fachschaft sein.
- (2) Mindestens einmal jährlich und unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen.
- (3) Für die Prüfung gilt § 33 Abs. 2-6 der Satzung der Studentenschaft entsprechend.
- (4) Die Niederschrift hat der Fachschaftssprecher unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Haushaltsausschuß des Studentenparlaments zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das Rechnungsergebnis und das Ergebnis der Kassenprüfung ist unverzüglich innerhalb der Fachschaft bekanntzumachen.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung kann nur auf Beschluß des Studentenparlaments geändert werden. Eine Änderung muß auf mindestens zwei verschiedenen Sitzungen des Studentenparlaments behandelt werden. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments.

§ 20 Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten einer nach den Grundsätzen dieser Fachschaftsrahmenordnung beschlossenen Fachschaftssatzung und einer Geschäftsordnung für den Fachschaftsrat gelten für die Sitzungen des Fachschaftsrats die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studentenparlaments entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studentenschaft der Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Dortmund vom 28. März und 11. April 1984.

Dortmund, den 4. Sept. 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER FACHSCHAFTSRÄTE AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Aufgrund des § 71 Abs. 6 i.V.m. § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), hat das Rektorat der Universität Dortmund mit Beschluß vom 28. März 1984 die folgende Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Universität Dortmund erlassen. Sie wird hiermit veröffentlicht.

Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der
Universität Dortmund
vom 4. September 1984

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Abschnitt: Wahl der Fachschaftsräte
 - § 2 Wahlgrundsätze
 - § 3 Wahlsystem
 - § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
 - § 5 Wahlorgane
 - § 6 Wählerverzeichnis
 - § 7 Wahlbekanntmachung
 - § 8 Wahlvorschläge
 - § 9 Wahlbenachrichtigung
 - § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen
 - § 11 Stimmzettel
 - § 12 Stimmabgabe
 - § 13 Briefwahl
 - § 14 Wahlsicherung
 - § 15 Auszählung der Stimmen
- III. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt der Fachschaftsräte
 - § 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
 - § 17 Wahlprüfung
 - § 18 Zusammentritt des Fachschaftsrates
 - § 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- IV. Abschnitt: Verwaltungshilfe und Schlußvorschriften
 - § 20 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung
 - § 21 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Universität Dortmund.

II. Abschnitt: Wahl der Fachschaftsräte

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrats bestimmt sich nach der Satzung der jeweiligen Fachschaft. Bis zum Erlaß einer Fachschaftssatzung bestimmt das Studentenparlament unter Berücksichtigung der Aufgaben der Fachschaft und der Zahl der Mitglieder der Fachschaft so rechtzeitig die Zahl der zu wählenden Fachschaftsratsmitglieder, daß die in dieser Wahlordnung für die Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können.
- (3) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).
- (4) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Das Studentenparlament bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.00 bis 15.30 Uhr. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

- (5) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder den Stimmzettel in den Wahlumschlag oder die Wahlurne zu legen, kann sich dazu der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Eine Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Er gibt diese für einen Kandidaten einer Wahlliste ab. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der Wahlleiter durch Los, wem der Sitz zuzuteilen ist. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag; dies gilt auch, wenn auf einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Sodann wird durch die Feststellung der weiteren Reihenfolge die Rangfolge der Ersatzmitglieder festgelegt.
- (3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Ändert sich die Fachschaftszugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden können.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 35. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Dortmund für einen entsprechend zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind. Jeder Studierende wird entsprechend seiner bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung getroffenen Wahl einer Fachschaft zugeordnet.
- (2) Jeder Wähler kann nur in einer Fachschaft das Wahlrecht ausüben.
- (3) Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.
- (2) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag wählt das Studentenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihre Stellvertreter. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter. Das Studentenparlament kann beschließen, daß der für die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund gebildete Wahlausschuß auch die Wahlen zu den Fachschaftsräten vorbereitet und durchführt.
- (3) In dem Fall, daß mehrere Wahlen zum Fachschaftsrat von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt werden, hat der amtierende Fachschaftsrat für die in seiner Fachschaft durchzuführende Wahl einen Fachschaftsbeauftragten für die Wahl zu bestimmen, der unter der Verantwortung des Wahlausschusses für die Organisation und Durchführung der Wahl in der jeweiligen Fachschaft zuständig ist. Der Fachschaftsbeauftragte ist zugleich Wahlhelfer.
- (4) Der Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, des amtierenden Fachschaftsrates sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studentenparlament bzw. im Fachschaftsrat vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

- (5) Der Wahlausschuß beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert den Allgemeinen Studentenausschuß und die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses und im Falle des Abs. 3 die Fachschaftsbeauftragten werden zu der konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des amtierenden Studentenparlaments schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem ersten Wahltag ein Wählerverzeichnis auf, das mindestens die Fachschaftszugehörigkeit, den Familiennamen und Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge enthält. Auf Antrag des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 34. Tage vor dem ersten Wahltag muß der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung des Wahlleiters, daß er von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle des Wahlleiters das Wählerverzeichnis und leitet es dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 28. bis 21. Tage vor dem ersten Wahltag jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 33. Tage vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 18. Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltag,
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2 und § 3,
 9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
 12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tage vor dem ersten Wahltag bis 15.30 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend aller Wahlberechtigten zu dieser Wahl, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwider-
rufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er
der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

- (3) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter be-
nannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als
Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.
- (4) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein
Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorschlag muß mindestens die Fachschaftszugehörigkeit, Familien-
namen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidaten enthalten
sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (6) Vorschlagsberechtigt und -fähig sind nur Mitglieder der jeweiligen Fach-
schaft.
- (7) Der Wahlleiter hat die Vorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen.
Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort
den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Ein-
reichungsfrist zu beseitigen.
- (8) Der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist
über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen,
wenn sie
 1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufge-
stellt sind.

Mängel, die lediglich einzelne Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der
gem. Abs. 7 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungül-
tigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidaten
aus der Liste.

- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder der Streichung einzelner Kandidaten kann spätestens bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Ober form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens jedoch bis zum 16. Tage vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§19) nicht aus.
- (10) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 31. Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:
1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind und
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

Der Wahlausschuß kann der Hochschulverwaltung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 14. Tage vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Für jede Fachschaft werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet der Wahlleiter durch Los.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlbenachrichtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis und der Wahlbenachrichtigung geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung (§ 77 Abs. 6 WissHG) einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlage mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein,
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.
- (4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 15 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimm-

abgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tage vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort dem Wahlleiter und der Hochschulverwaltung mit.

§ 15 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle die Auszählung der Stimmen durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelfer. Ggf. wird in den jeweiligen Fachschaften die Stimmauszählung vom jeweiligen Fachschaftsbeauftragten geleitet. Die Auszählung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlumschläge werden den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Oberprüfung keine Obereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel sortiert. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und dem Wahlleiter bzw. dem jeweiligen Fachschaftsbeauftragten übergeben. Er entscheidet über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, indem er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
 1. für jeden Wahlraum
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. für jede Fachschaft
 - a) die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die auf alle Bewerber einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
 - c) für jede Wahlliste getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,

d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die
1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (7) Ober den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
 8. die bereinigte Gesamtstimmenzahl,
 9. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses, des Schriftführers und des jeweiligen Fachschaftsbeauftragten.

III. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zutritt der Fachschaftsräte

§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuß.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studentenparlament. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 74 Abs. 7 WissHG findet Anwendung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, so scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Wird die Wahl des Fachschaftsrates ganz oder für einzelne seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Fachschaftsrates, soweit diese vollzogen sind.

§ 18 Zusammentritt des Fachschaftsrates

Der Wahlleiter hat den gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 20. Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Sprechers des Fachschaftsrates. Mit dem Tag der Konstituierung des neuen Fachschaftsrates beginnt dessen Amtszeit. Die Amtszeit des bisher amtierenden Fachschaftsrates endet am vorangehenden Tag.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Wahlleiter dem Allgemeinen Studentenausschuß der Universität Dortmund übergeben und von ihm mindestens bis nach der Durchführung der nächsten Wahl zum Fachschaftsrat aufbewahrt.

IV. Abschnitt: Verwaltungshilfe und Schlußvorschriften

§ 20 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Abs. 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Abs. 1 werden nicht erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Dortmund vom 28. März 1984.

Dortmund, den 4. Sept. 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger